



Kennzeichen nach Verlust oder Diebstahl

Privatperson:

- Personalausweis
- Polizeiliche Anzeige
- Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
- TÜV
- EVB-Nummer (Versicherungsnummer)
- Das andere Nummernschild (falls vorhanden)

Gewerblich:

- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregister
- Personalausweis von Firmenhalter im Original
- Polizeiliche Anzeige
- Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
- TÜV
- EVB-Nummer (Versicherungsnummer)
- Das andere Nummernschild (falls vorhanden)

Versicherung an Eides statt

Hiermit erkläre ich

(Name, Vorname)

wohnhaft in

(PLZ, Wohnort, Straße)

betreffend des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen _____ an Eides statt, dass mir

das Kennzeichenschild vorne

das Kennzeichenschild hinten

Hinweis: Sollten beide Kennzeichenschilder verloren sein, oder nur ein Kennzeichenschild zum Fahrzeug gehören (Krad, Anhänger), ist die Abnahme einer gebührenpflichtigen Versicherung an Eides statt notwendig.

abhandengekommen ist. (Zutreffendes ist bitte anzukreuzen)

Erklärung zum Verbleib:

Des Weiteren versichere ich, dass das Kennzeichenschild bei keiner anderen Person hinterlegt wurde. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere, als die für den Verlust verantwortliche Person, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.

Ferner ist mir bewusst, dass das o.a. Kennzeichenschild ungültig und bei Wiederauffinden dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Kfz-Zulassungsbehörde - unverzüglich abzugeben ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitigen Rechtsgrundlagen zur Versicherung an Eides statt zur Kenntnis genommen haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Rechtsgrundlagen zur Versicherung an Eides

§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) - Verlust von Dokumenten und Kennzeichen -

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheines, Fahrzeugscheines, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefes, Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebs-erlaubnis oder EG- Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder eines internationalen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheines, Verzeichnisses, Briefes, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides statt -

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt -

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 StGB bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.

§ 393 Zivilprozessordnung - Uneidliche Vernehmung -

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandsschwäche von dem Wesen der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidet zu vernehmen.